

Newsletter 7 – 2021 vom 19.01.2021 / wb

Fortgeltung der eingeschränkten Kulanzregelung

Beigefügt ist die Information der Leistungsträger zur Fortgeltung der Kulanzregelung.

Da die eingeschränkte Kulanzregelung wie bisher an das SodEG gebunden ist, wird sie bis zu 31.03.2021 verlängert.

Es wird erneut davon ausgegangen, dass die Leistung im bewilligten Umfang erbracht werden kann und damit die Kulanz nicht eintritt. Trotzdem wird eine eingeschränkte Leistungserbringung ermöglicht, wenn darüber eine Einigung mit dem zuständigen kommunalen Leistungsträger erzielt wird.

Wird eine bewilligte Leistung vom Leistungsberechtigten nicht genutzt, entfällt die Kostenübernahme, es sei denn es liegt eine entsprechende arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung und ein ärztliches Attest vor.

Die LAG WfbM spricht die dringende Empfehlung aus, bei eingeschränkter Leistungserbringung die Weiterzahlung der vollen Vergütung durch ein Einverständnis der Leistungsträger sicherzustellen.